



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Luzern, 7. September 2022

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
z.H. Fabien Fivaz, Kommissionspräsident

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort Pa. Iv. 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung)

Sehr geehrter Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus über 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Ein wesentliches Anliegen ist seit jeher insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche wesentlich davon abhängt, dass es flächendeckend qualitativ gute und bezahlbare Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt. Die NGO-Koordination bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 und nimmt gerne Stellung.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung: Den Eltern und insbesondere den Müttern wird zusätzliche Erwerbstätigkeit ermöglicht. Das Bildungsniveau der Kinder verbessert sich. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung. Die Gesamtwirtschaft profitiert mit einer kontinuierlich höheren Dynamik des BIP, nicht zuletzt weil gut ausgebildete Mütter weiterhin im Arbeitsprozess verbleiben und somit dem aktuell immer wieder beklagten Fachkräftemangel entgegenwirken können. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert sind deshalb deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur Verpflichtung des Staats, dass niemand mehr wegen fehlender bezahlbarer Betreuungsangebote die Erwerbsarbeit aufgeben oder reduzieren muss.

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Zähringerstrasse 17, 6003 Luzern * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch
Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen: alliance F, avanti donne, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, Brava, CEVI Schweiz, cfd Die feministische Friedensorganisation, Dachverband Regenbogenfamilien, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, FrauenSynode, FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, InterAction, Juristinnen Schweiz, #NetzCourage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

Die NGO-Koordination unterstützt die Pa. Iv. 21.403 mit den beiden Kernzielen der Vorlage deshalb ausdrücklich:

1. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
2. Die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern soll weiterentwickelt werden.

Die NGO-Koordination fordert aber insbesondere eine Erhöhung des Sockelbeitrags des Bundes: Es braucht zusätzliche Investitionen, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Das gilt generell, im Besonderen aber für Kinder mit Behinderung. Die NGO-Koordination beantragt einen Sockelbeitrag von **20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten** eines familienergänzenden Betreuungsplatzes durch den Bund. **Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls bleiben.** Dieser schafft wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit.

Um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden, sind 40 Millionen Franken für die Programmvereinbarungen deutlich zu knapp. Die NGO-Koordination beantragt eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken jährlich.

Die NGO-Koordination begrüsst, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen legen will. Diesbezüglich braucht es aber Präzisierungen: Einerseits sollen alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits dürfen für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren.

Das juristische Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Pascal Mahon (Professor für Staatsrecht, Universität Neuenburg) zeigt klar auf, dass der Bund über die nötige Verfassungsgrundlage und entsprechende Möglichkeiten verfügt, um bei der frühen Förderung und den Kinderbetreuungsstrukturen eine aktive Rolle zu übernehmen. **Die vorliegende Gesetzgebung ist ohne Verfassungsänderung umsetzbar.**

Positionen/Anpassungsvorschläge im Detail:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

Art. 1 Grundsatz

Die Qualität muss ein wichtiges Kriterium bleiben, werden doch Massnahmen zur Qualitätsverbesserung zu substanziellen volkswirtschaftlichen Effekten führen und ist Qualität wichtig, um dem Fachkräftemangel im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu begegnen, da ein Teil des Personals wegen mangelnder Qualität aus dem Beruf aussteigt.

Art. 2 Geltungsbereich

Für eine weitere Ausrichtung der Beiträge sollen die Kantone fünf Jahre nach Inkrafttreten den Nachweis vorlegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen zu familienergänzender Kinderbetreuung haben. Es ist nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist Betreuungssysteme von Kantonen subventioniert, die für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Die vorgeschlagene Übergangsfrist ermöglicht es allen Kantonen, nicht-diskriminierende Betreuungsstrukturen und Tarifsyste aufzubauen. Die Programmvereinbarungen

bieten eine Möglichkeit, die Kantone beim Aufbau entsprechender Strukturen zu unterstützen und das Ziel gleicher Zugangschancen innert der Übergangsfrist zu erreichen. Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, in den Programmvereinbarungen ein strategisches Ziel zur Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderungen festzulegen, genügt nicht, denn ohne eine zusätzliche Bedingung können Bundesbeiträge nach Art. 7 - 9 in Kantone fließen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Der vorgesehene Nachweis bedeutet nicht, dass jedes Kind mit einer Behinderung einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hätte, aber nach einer Übergangsfrist setzt die Ausrichtung einer Bundessubvention voraus, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Gleiche Zugangschancen bedeutet, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten.

Die Minderheitenanträge Umbricht Pieren zu Art. 2, 3 und 4 Abs. 2 sind abzulehnen, da die Betreuung der Kinder auch im Schulalter gewährleistet sein muss und entsprechend Bundesbeiträge auch dann notwendig sind.

Art. 4 Grundsätze

Die Minderheitenanträge Umbricht Pieren und De Montmollin zu Art. 4 Abs. 1 sind abzulehnen. Kantone und Gemeinden knüpfen praktisch immer Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, das ein zentrales Element dieser Vorlage ist. Zudem kann es neben Erwerbsarbeit und Ausbildung weitere wichtige Gründe für einen Kitabesuch geben wie die Förderung des Kindeswohls oder – insbesondere bei Kindern mit Behinderungen – die Entlastung der Eltern.

Art. 7 Bundesbeitrag

Die NGO-Koordination unterstützt die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag ausdrücklich. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.

Der Minderheitsantrag Kutter zu Art. 7 Absatz 2 wird abgelehnt, da es wichtig ist, dass alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden und deshalb die durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht ein Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend ist.

Art. 8 Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag entspricht 20% der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substantiell und deutlich höher als vorgeschlagen ausfallen. Die Stärkung des Sockelbeitrags darf nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen, da diese wichtig sind, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge sollen einen Sockelbeitrag von 20% der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2 ergänzen. Es muss verhindert werden, dass sich Kantone oder Gemeinden wegen der Bundesbeiträge aus der Finanzierung zurückziehen. Das stellt Art. 9 sicher.

Art. 10 Überentschädigung

Absatz 2 ist unklar formuliert. Es muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als ihnen tatsächliche Kosten anfallen. Es soll aber zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorsehen).

Abs. 2 soll deshalb wie folgt umformuliert werden:

Eine Überentschädigung liegt vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

Der Minderheitsantrag Fivaz wird unterstützt.

Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst beispielsweise auch Kinder mit einer sozialen Indikation. Wird der Antrag angenommen, ist für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch in den anderen Artikeln konsequent der Begriff der „besonderen Bedürfnisse“ verwendet wird.

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus Sicht der NGO-Koordination noch zu wenig klar, auf welcher Ebene diese festgesetzt werden. Zentrale Ziele (beispielsweise im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks und eine Zielharmonie mit den SODK-/EDK-Empfehlungen sind unbedingt anzustreben.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Es wird auf die einleitende Bemerkung verwiesen. 40 Millionen Franken jährlich für die Programmvereinbarungen werden als zu knapp erachtet, um den Zielen in allen Kantonen gerecht zu werden. Es wird eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken jährlich beantragt.

Art. 1 Abs. 1 ist deshalb wie folgt anzupassen:

Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 400 Millionen Franken bewilligt.

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz dankt für die Berücksichtigung der für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung wichtigen Anliegen.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Co-Präsidentin



Cordula E. Niklaus
Co-Präsidentin